

II-2425 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1985 -03- 2 0 No. 135/A

der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dipl.Vw. Dr. Stix, Dr. Neisser
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über
die Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung
geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Bundesgesetz über die
Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Vorbereitungslehrgänge
für die Studienberechtigungsprüfung, BGBl. Nr. 603/1976,
in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 324/1982 und der
Z 2 der Kundmachung BGBl.Nr. 577/1982 wird wie folgt geändert:

§ 1 hat zu lauten:

"§ 1. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht,
Kunst und Sport in den Studienjahren 1977/78 bis 1985/86
an den Universitäten Vorbereitungslehrgänge für die Ab-
legung einer Studienberechtigungsprüfung nach Maßgabe
dieses Bundesgesetzes einrichten".

- 2 -

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport be-
traut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Wissenschaftsausschuß zuzuweisen.

- 3 -

Begründung:

Die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen an Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung (553 d.B. der XVI. GP) wird im Hinblick auf ihren Inhalt und Umfang nicht nur einer ausführlichen parlamentarischen Beratung, sondern auch einer ausreichenden Legisvakanz für die Implementierung an den Universitäten nach ihrer Verabschiedung bedürfen. Um einen kontinuierlichen Übergang von den bestehenden Regelungen auf die für das Studienjahr 1986/87 absehbare neue Gesetzeslage zu gewährleisten, sollten 1985/86 neben der Berufsreifeprüfung auch Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung neuerlich durchgeführt werden können. Voraussetzung hierfür ist die Verlängerung der Erprobungszeit von Vorbereitungslehrgängen um ein Jahr. Dies wird durch die beantragte Änderung von § 1 des Bundesgesetzes über die Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung erreicht.